

## Übungsleiter-Vertrag (kurzfristig)

(Steuerfreie Einnahmen / kurzfristige, geringfügige Beschäftigung)

zwischen dem.....  
-im Folgenden: Verein

und

Frau / Herrn....., geb. am.....

wohnhaft:.....  
-im Folgenden: ÜL

Die/der ÜL verpflichtet sich, die nachfolgend beschriebene Tätigkeit für den Verein zu erbringen:

.....(1)

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden nachstehend unter A. und/oder B. sowie C. geregelt (Nichtzutreffendes ist zu streichen):

### A. Steuerfreie Einnahmen (sog. Übungsleiterpauschale):

Zur Abgeltung aller Aufwendungen der/des ÜL im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit zahlt der Verein der/dem ÜL:

-pro Stunde € ....., max. jedoch bis zur Höhe von monatlich € .....  
oder -€ ..... pauschal pro Monat -ausgenommen in den Monaten:  
.....

(Gemäß § 3 Nr. 26 EStG gilt derzeit ein jährlicher Betrag in Höhe von € 2.400,00 als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme, der der Höhe nach beliebig aufgeteilt werden kann. Er gilt unabhängig von der Anzahl verschiedener Einkommen und kann jährlich nur 1 x geltend gemacht werden. Es ist daher wichtig, dass Verein und ÜL abklären, dass ÜL nicht anderweitig Einnahmen dieser Art erhält bzw. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten den Freibetrag nicht überschreiten. Übersteigen die Einnahmen den Betrag von € 2.400,00, können damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie ihrerseits den Betrag von € 2.400,00 übersteigen.)

Der ÜL versichert, anderweitig keine steuerfreien Einnahmen (ÜL-Pauschale) zu haben bzw. dass diese Einnahmen zusammengenommen den jährlichen Freibetrag nicht überschreiten.

### B. Kurzfristige geringfügige Beschäftigung:

(Gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich

begrenzt ist, es sei denn, dass die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird und deren Entgelt € 450,00 im Monat nicht übersteigt)  
(2)

1. Die Tätigkeit der/des ÜL wird zeitlich wie folgt begrenzt: ..... und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf am: .....
2. Die/der ÜL erklärt, diese Tätigkeit nicht berufsmäßig auszuüben.
3. Der Verein verpflichtet sich, die Tätigkeit der/des ÜL wie folgt zu vergüten (Zutreffendes ankreuzen):

\_\_\_ ..... € pro Stunde ..... € pro Tag oder

\_\_\_ ..... € pro Monat (max. € 450,00)

\_\_\_ ..... € (z. B. für einzelne Kurse).

### C. Allgemeine Vertragsbestimmungen:

1. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen Fristen (§§ 621, 622 BGB) vorzeitig gekündigt werden. (3)
2. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt jeweils zum Monatsende auf das von der/dem ÜL angegebene Konto. Der Verein ist berechtigt, vor Fälligwerden von Vergütungen aus **B.** bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres zunächst auf die Summe bis zur Höhe des Betrages der steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Nr. 26 EStG zu zahlen.
3. a) Angaben der / des ÜL im **Personalfragebogen** des Vereins sind verbindlich.  
b) Die/der ÜL verpflichtet sich, dem Verein jeden Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Verletzung der vorstehend beschriebenen Erklärungen und Verpflichtungen der/des ÜL entstehen. Soweit der Verein deswegen im Nachhinein zur Entrichtung von Beiträgen und/oder Steuern herangezogen wird, hat die/der ÜL den Verein auf sein erstes Anfordern von jedweden Zahlungsverpflichtungen freizustellen.
4. Die/der ÜL verpflichtet sich, im Hinblick auf den im Rahmen der Sportversicherung des Hamburger Sportbundes bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bestehenden Versicherungsschutz diesen nicht zu gefährden und sämtliche Unfälle (eigene und derjenigen Mitglieder des Vereins, mit denen sie/er es im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zu tun hat) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen dem Verein zu melden.
5. Soweit der/dem ÜL Urlaubsansprüche zustehen, wird Urlaub ausschließlich während der Hamburger Sommer-Schulferien gewährt, wenn und soweit mit dem Verein nichts anderes vereinbart wird.
6. Der Verein ist berechtigt, diesen Vertrag u.a. aus folgenden, von der/vom ÜL anerkannten wichtigen Gründen fristlos zu kündigen: -bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins, die der/dem ÜL bekannt ist, -bei Verstoß bzw. Nichtbeachtung der Bestimmungen zu **C. 3.** dieses Vertrages.

**7. Dieser Vertrag endet automatisch mit Bekanntgabe der Feststellung der Minijob-Zentrale, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen.**

Hamburg, den .....

..... Verein ÜL

**Erläuterungen zum Übungsleiter-Vertrag**

- (1) Die zu beschreibende Tätigkeit könnte z. B. lauten: "Training und Spielbetreuung der 1. männl. Jgd. B Handball".
- (2) Kurzfristige Beschäftigungen müssen begrenzt sein auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr und keiner längeren Dauer als maximal 1 Jahr, vertraglich im voraus zu begrenzen! Weitere kurzfristige Beschäftigungen können vereinbart werden, wenn zwischen ihnen und der jeweils vorangegangenen Beschäftigung eine Pause von mindestens 2 Monaten liegt. Also: Wenn die Verträge z.  
B. nur über längstens 9 oder 10 Monate abgeschlossen werden und dazwischen, etwa im Sommer, eine Pause von 2 bis 3 Monaten liegt, bleibt jeweils die Kurzfristigkeit erhalten. Typische Beispiele:  
ÜL-Saison-Vertrag (z. B. Hallensaison 1999/2000 mit der Befristung zum Ende des Monats, in dem das letzte Meisterschaftsspiel stattfindet). Bei einer kurzfristigen (geringfügigen) Beschäftigung ist entweder eine Pauschalversteuerung gemäß § 40 a (2) EStG (20 %) möglich. Damit die Grenzen für die Pauschalversteuerung eingehalten werden, muss die Stundenzahl (z. B. für maximal ... Std. im Monat) angegeben werden. Der Höchst-Monatssatz (€ 450,00) ist zu beachten. Die Tätigkeit darf nicht **berufsmäßig** ausgeübt werden, muss also für die/den ÜL von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sein und über den vereinbarten Umfang hinaus nicht regelmäßig ausgeübt werden.
- (3) Sofern keine vorzeitige Kündigung möglich sein soll, muss die Bestimmung zu C.1 gestrichen werden.

Stand: 01/2013